

Rahmenvertrag zur Kurzzeitpflege

**gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI
im Freistaat Sachsen**

vom 1. Juli 2026

zwischen

den Landesverbänden der Pflegekassen in Sachsen:

der AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.,
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch Herrn Frank Schubert,
zugleich handelnd für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
(SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse,

dem BKK Landesverband Mitte, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,

der IKK classic,

der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz,

den Ersatzkassen:

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen,

unter Beteiligung

des Medizinischen Dienstes Sachsen,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. Ulf Sengebusch,

sowie

des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V.,
vertreten durch den Vorstand,

und

dem Kommunalen Sozialverband Sachsen als überörtlichem Sozialhilfeträger,
vertreten durch die Verbandsdirektorin,

der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Sozialhilfeträger in Sachsen,
vertreten durch den Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V. und den Sächsischen
Landkreistag e. V.,
diese vertreten durch den Geschäftsführer des Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V.
und vertreten durch das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Sächsischen
Landkreistag e. V.,

- einerseits -

und

den Vereinigungen der Träger der stationären Pflegeeinrichtungen in Sachsen:

dem Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,

dem Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V.,
vertreten durch den Diözesan-Caritasdirektor,
zugleich handelnd für den Caritasverband der Diözese Görlitz e. V.,
zugleich handelnd für den Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.,

dem Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Landesgeschäftsführer,

dem Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,

dem Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
zugleich handelnd für das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e. V.,
zugleich handelnd für das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in
Mitteldeutschland e. V.,

dem Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden K. d. ö. R.,
vertreten durch die Vorsitzende,

dem Berufsverband Heil- und Pflegeberufe e. V.,
vertreten durch den Vorstand,

dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., Landesgruppe Sachsen,
vertreten durch den Landesvorstand,

dem Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen e. V., Landesverband
Sachsen,

dem Landesverband Hauskrankenpflege Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,

dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,

dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V.,

dem Sächsischen Landkreistag e. V.,

- andererseits -.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	6
Abschnitt I Gegenstand des Vertrages	6
§ 1 Ziel, Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages	6
Abschnitt II Inhalt der Pflegeleistungen einschließlich der Sterbebegleitung sowie die Abgrenzung zwischen den allgemeinen Pflegeleistungen, den Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung und den Zusatzleistungen gem. § 75 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI	7
§ 2 Inhalte der Pflege- und Betreuungsleistungen	7
§ 3 Zusätzliche Betreuungsleistungen gem. § 43b SGB XI	10
§ 4 Unterkunft und Verpflegung	10
§ 5 Zusatzleistungen	11
§ 6 Sächliche Ausstattung	11
§ 7 Abgrenzung des Pflegesatzes zu den Entgelten für Unterkunft und für Verpflegung	12
Abschnitt III Allgemeine Bedingungen der Pflege einschließlich der Vertragsvoraussetzungen und der Vertragserfüllung für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung, der Kostenübernahme, der Abrechnung der Entgelte und der hierzu erforderlichen Bescheinigungen und Berichte gem. § 75 Abs. 2 Nr. 2 SGB XI	12
§ 8 Inanspruchnahme der Kurzzeitpflegeeinrichtung	12
§ 9 Organisatorische und personelle Voraussetzungen	12
§ 10 Anzeigepflichten / Mitteilungspflichten	13
§ 11 Leistungsfähigkeit	14
§ 12 Mitteilungen	14
§ 13 Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit	14
§ 14 Pflegedokumentation	14
§ 15 Abrechnungsverfahren	15
§ 16 Zahlungsweise	15
§ 17 Beanstandungen	16
§ 18 Datenschutz	16
Abschnitt IV Maßstäbe und Grundsätze für eine wirtschaftliche und leistungsbezogene, am Versorgungsauftrag orientierte personelle und sächliche Ausstattung der Pflegeeinrichtungen nach § 75 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI	16
§ 19 Sicherstellung der Leistungen, Qualifikation des Personals	16
§ 20a Personalbemessung	17
§ 20b Auslastungsquoten	18
§ 20c Pflegesatz	18
§ 21 Fortbildung	18
§ 22 Arbeitsmittel	18
§ 23 Dienstplanung	18
§ 24 Durchführung Personalabgleich	19

Abschnitt V Überprüfung der Notwendigkeit und Dauer der Pflege nach § 75 Abs. 2 Nr. 4 SGB XI sowie Zugang des Medizinischen Dienstes und sonstiger von den Pflegekassen beauftragter Prüfer zu den Pflegeeinrichtungen nach § 75 Abs. 2 Nr. 6 SGB XI	20
§ 25 Prüfung der Pflegebedürftigkeit durch den Medizinischen Dienst Sachsen	20
§ 26 Mitwirkung der Kurzzeitpflegeeinrichtung	20
Abschnitt VI Abschläge von der Pflegevergütung bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegebedürftigen aus der Pflegeeinrichtung nach § 75 Abs. 2 Nr. 5 SGB XI	20
§ 27 Abwesenheit des pflegebedürftigen Menschen	20
Abschnitt VII Verfahrens- und Prüfungsgrundsätze für Wirtschaftlichkeits- und Abrechnungsprüfungen nach § 75 Abs. 2 Nr. 7 SGB XI	21
§ 28 Wirtschaftlichkeitsprüfung	21
§ 29 Abrechnungsprüfung.....	21
Abschnitt VIII Möglichkeiten, unter denen sich Mitglieder von Selbsthilfegruppen, ehrenamtliche Pflegepersonen und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen in stationären Pflegeeinrichtungen an der Betreuung Pflegebedürftiger beteiligen können nach § 75 Abs. 2 Nr. 9 SGB XI	22
§ 30 Ehrenamtliche Unterstützung	22
§ 31 Nachweis der Vergütung der Beschäftigten (§ 84 Abs. 7 SGB XI)	22
Abschnitt IX Anforderungen an die nach § 85 Abs. 3 geeigneten Nachweise zur Darlegung der prospektiven Sach- und Personalaufwendungen einschließlich der Aufwendungen für die Personalbeschaffung sowie geeigneter Qualitätsnachweise für die Anwerbung von Pflegepersonal aus Drittstaaten bei den Vergütungsverhandlungen, soweit nicht von den Richtlinien gemäß § 82c Abs. 4 umfasst	22
§ 32 Geeignete Nachweise für die Vergütungsverhandlung	22
Abschnitt X Schlussvorschriften	23
§ 33 Gesamtversorgungsvertrag	23
§ 34 Maßnahmen bei Vertragsverstößen	23
§ 35 Salvatorische Klausel	23
§ 36 Inkrafttreten, Kündigung	23
Anlage zu § 7.....	25

Präambel

Ziel dieses Rahmenvertrages ist die Sicherstellung wirksamer und wirtschaftlicher Leistungen einer zeitlich befristeten vollstationären Pflege, die pflegebedürftigen Menschen helfen, ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes, der Würde des Menschen entsprechendes Leben zu führen. Dafür soll ein qualitatives, differenziertes und individuelles Leistungsangebot zur Verfügung gestellt werden, welches die pflegebedürftigen Menschen hinsichtlich ihrer individuellen Selbstständigkeit, bestehenden Beeinträchtigung und daraus resultierenden Folgen unterstützt. Die Unterstützung zielt auf Förderung, Erhaltung und Wiedergewinnung der individuellen Selbstständigkeit sowie auf Kompensation durch personelle Unterstützung.

Abschnitt I Gegenstand des Vertrages

§ 1 Ziel, Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages

- (1) Pflegebedürftige Menschen sollen trotz ihres Unterstützungsbedarfs ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können, das sich – soweit möglich – in einem an den individuellen sowie kulturellen und religiösen Gewohnheiten des Alltags ausgerichteten Umfeld vollzieht. Dabei sind körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen gleichermaßen zu berücksichtigen.
- (2) Die zu erbringenden Pflegeleistungen sind das Ergebnis einer erfolgten Verständigung hinsichtlich der vom pflegebedürftigen Menschen ausgehenden Bedürfnisse und der pflegfachlichen Bewertung des Bedarfs durch die Kurzzeitpflegeeinrichtung, soweit diese den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI nicht überschreiten. Maßgeblich ist dabei die Anwendung eines anerkannten Pflegeprozessmodells. Die mit diesem Rahmenvertrag beschriebenen Leistungen sind aktivierend ausgerichtet.
- (3) Die Leistungen sind individuell auf den Erhalt, die Förderung und/oder Wiedergewinnung der Selbstpflegekompetenzen des pflegebedürftigen Menschen auszurichten. Die Leistungen der Kurzzeitpflegeeinrichtungen sollen auf die Rückkehr des pflegebedürftigen Menschen in die Häuslichkeit oder eine andere geeignete Wohnform oder ggf. auf die Aufnahme in eine Rehabilitationseinrichtung vorbereiten und einen vorzeitigen dauerhaften Einzug in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung vermeiden bzw. verzögern. Die Leistungen der Kurzzeitpflegeeinrichtung beinhalten die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.
- (4) Die Leistungen der Kurzzeitpflegeeinrichtungen dienen auch der Entlastung und Stärkung Angehöriger und anderer Pflegepersonen (z. B. durch edukative Maßnahmen¹). Dabei kann auch die Bewältigung von Folgen in Krisen- und Gefährdungssituationen (z. B. bei Erkrankung der Hauptpflegeperson) Inhalt sein.

¹ Zur Erläuterung: Unter Edukation werden Lern- und Bildungsmaßnahmen verstanden, die in vier Kernaktivitäten zusammengefasst werden: Information (Auskunft), Aufklärung, Schulung (Anleitung) und Beratung. Diese Aktivitäten können getrennt, aber auch miteinander verknüpft werden. Sie können den pflegebedürftigen Menschen allein oder gemeinsam mit deren An- und Zugehörigen angeboten werden. Die vier Kernaktivitäten der Edukation werden wie folgt beschrieben: Information (Auskunft) ist eine knappe mündliche, schriftliche oder mediale Weitergabe von Wissen. Aufklärung ist ein zielorientierter, didaktischer Prozess mit im Vorfeld festgelegten Ergebnissen, die erforderlich sind, um mit Problemlagen umgehen zu können. Schulung (Anleitung) ist die Vermittlung oder Einübung von einzelnen Fertigkeiten, Fähigkeiten oder Verhaltensweisen, die auf Bewältigungs- und Selbstmanagementkompetenzen hinwirken (z.B. Vermittlung von Pflegetechniken). Beratung ist ein ergebnisoffener Dialog zur Unterstützung von Entscheidungen oder der Entwicklung von Problemlösungen bzw. Handlungsstrategien im Umgang mit Krankheitsfolgen oder spezifischen Problemlagen. Sie ist auf einen bestimmten Zeitraum bezogen (nicht dauerhaft).

- (5) Im Bedarfsfall wird der Aufbau, der zum Verbleib des pflegebedürftigen Menschen in der Häuslichkeit notwendigen Versorgungskette in Abstimmung mit den an der weiteren Versorgung Beteiligten unterstützt.
- (6) Dieser Rahmenvertrag gilt für solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Dies sind Einrichtungen, welche auf der Grundlage einer fachlich eigenständigen Konzeption, mit eigenständigem Personalkörper und in abgegrenzter räumlicher Einheit selbständig wirtschaften.
- (7) Für Kurzzeitpflegeeinrichtungen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 6 nicht erfüllen sowie für vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach § 43 SGB XI mit einer im Versorgungsvertrag separat ausgewiesenen Zahl an Kurzzeitpflegeplätzen, gilt dieser Rahmenvertrag nur in Bezug auf die Leistungsbeschreibung nach § 2, die Auslastungsquote nach § 20b Abs. 2, die Pflegesatzermittlung nach § 20c Abs. 3 und die Abwesenheitsregelung nach § 27. Ansonsten finden die Regelungen des Rahmenvertrages für die vollstationäre Pflege im Freistaat Sachsen Anwendung.
- (8) Für vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach § 43 SGB XI, die freie Plätze für die Kurzzeitpflege anbieten (eingestreute Plätze), gilt dieser Vertrag nur in Bezug auf die Leistungsbeschreibung nach § 2 und die Abwesenheitsregelung nach § 27. Ansonsten finden die Regelungen des Rahmenvertrages für die vollstationäre Pflege im Freistaat Sachsen Anwendung.
- (9) Weitere, als die in den Absätzen 6 bis 8 benannten Formen der Erbringung von Kurzzeitpflegeleistungen, sind im Freistaat Sachsen nicht vorgesehen.
- (10) Für Leistungen der Eingliederungshilfe findet dieser Rahmenvertrag keine Anwendung.

Abschnitt II

Inhalt der Pflegeleistungen einschließlich der Sterbebegleitung sowie die Abgrenzung zwischen den allgemeinen Pflegeleistungen, den Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung und den Zusatzleistungen gem. § 75 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI

§ 2 Inhalte der Pflege- und Betreuungsleistungen

- (1) Die Organisation und Durchführung der Pflege und Betreuung richten sich nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse. Bei Bedarf stellt die Kurzzeitpflegeeinrichtung Kontakt zu weiteren erforderlichen Leistungsanbietern her.
- (2) Die Leistungen der Pflege und Betreuung sind aktivierend und ressourcenorientiert sowie zielgerichtet und unter Zugrundelegung der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der Kurzzeitpflege in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend: Maßstäbe und Grundsätze gem. § 113 SGB XI) sowie der für die jeweilige Kurzzeitpflegeeinrichtung vereinbarten Leistungs- und Qualitätsmerkmale (§ 84 Abs. 5 SGB XI) zu erbringen.
- (3) Inhalt der Pflegeleistungen sind alle erforderlichen pflegerischen und betreuenden Maßnahmen einschließlich der medizinischen Behandlungspflege sowie der im Einzelfall erforderlichen prophylaktischen Maßnahmen, die es den pflegebedürftigen Menschen ermöglichen, die individuelle Selbstständigkeit sowie Ressourcen zu fördern, zu erhalten

und wiederzuerlangen bzw. Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten zu kompensieren.

(4) Zu den allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen gehören je nach festgestelltem Pflegebedarf gemäß § 2 Abs. 3 individuelle Hilfen in den Lebensbereichen: Mobilität, kommunikative und kognitive Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, Selbstversorgung, Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen sowie Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte:

a) Leistungen im Bereich Mobilität beziehen sich auf individuell notwendige Maßnahmen, die den pflegebedürftigen Menschen befähigen, sich selbstständig zu bewegen, die Position bzw. den Standort zu wechseln.
Sie umfassen Hilfen, wie z. B. die Nutzung von Mobilitätshilfen des pflegebedürftigen Menschen möglich zu machen oder Motivation zur Bewegung bis hin zur Anleitung bei und/oder Übernahme von aktiven und/oder passiven Maßnahmen zur Bewegungsförderung, Positionswechsel und Fortbewegung.

Die Zielerreichung wird durch die Verwendung personenbezogener Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel (z. B. Rollstuhl) unterstützt.

b) Leistungen im Bereich kognitive und kommunikative Fähigkeiten beziehen sich auf notwendige Maßnahmen im Zusammenhang mit individuell vorliegenden Beeinträchtigungen des pflegebedürftigen Menschen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Aktivitäten, das Wohlbefinden bzw. das Lebensumfeld des Betroffenen.
Sie umfassen Hilfen wie Unterstützung bei der Orientierung und Wahrnehmung, z. B. durch Farbgestaltung, Visualisierung, basale Stimulation, Motivation zur Kommunikation und Förderung der Kommunikationsfähigkeit, z. B. durch Gespräche und Gedächtnistraining, Anleitung zur und/oder Übernahme von Nutzung von Kommunikationshilfen, z. B. Hörhilfen, Sprachcomputer.

Die Zielerreichung wird u. a. durch technische Hilfen und individuell flexible tagesstrukturierende und am Lebensumfeld bzw. biografisch orientierte Maßnahmen unterstützt.

c) Leistungen im Bereich Verhaltensweisen und psychische Problemlagen beziehen sich auf individuell notwendige Maßnahmen beim Umgang mit kritischen Situationen (z. B. unbewältigte Problemlagen, Eigen- und/oder Fremdgefährdung, konfliktbelastete Belastungssituationen) als Folge kognitiver Einschränkungen oder psychischer Erkrankungen des pflegebedürftigen Menschen.

Sie umfassen Hilfen wie Unterstützung bei Verhaltensauffälligkeiten und herausforderndem Verhalten, Maßnahmen zur Stabilisierung der psychischen Gesundheit, individuelle Betreuung zur Förderung des emotionalen Wohlbefindens z. B. durch die Entwicklung positiver Verhaltensweisen, Motivierung, emotionale Entlastung, Deeskalation, Deutungs- und Orientierungshilfen, positive Ansprache sowie Umgebungs- und Milieugestaltung.

Die Zielerreichung wird unterstützt durch Beobachtung und Einschätzung der vorliegenden Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen, das Erkennen möglicher Ursachen und gezielter Interventionen im Rahmen der Pflege- und Betreuung.

d) Leistungen im Bereich der Selbstversorgung beziehen sich auf alle individuell notwendigen Maßnahmen, die den pflegebedürftigen Menschen befähigen, größtmöglich selbstständig die Körperpflege einschließlich Mund-, Zahn- und Nagelpflege

durchzuführen, sich umzukleiden, ausreichend zu essen und zu trinken sowie mit Ausscheidungen umzugehen.

Sie umfassen z. B. das Bereitstellen dafür benötigter Utensilien in Reichweite, Erinnerung, Motivation und Anleitung zur Durchführung von Tätigkeiten bis hin zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Handlungen. Dazu gehört das An- und Ablegen von Hilfsmitteln (z. B. Sehhilfen, Prothesen, Orthesen) oder Hilfestellung im Umgang mit diesen sowie der Umgang mit Sonden zur Ernährungs- und Flüssigkeitsversorgung und künstlichen Ausgängen zur Ausscheidung.

Die Zielerreichung wird durch die Verwendung personenbezogener Hilfsmittel (z. B. Anziehhilfen, Inkontinenzmaterial) unterstützt.

- e) Leistungen im Bereich Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen beziehen sich auf individuell notwendige Maßnahmen, die der Krankheitsbewältigung, Unterstützung bei der Planung und Organisation von medizinischen und therapeutischen Maßnahmen und der medizinischen Behandlungspflege dienen.

Sie umfassen die Empfehlung für geeignete Hilfsmittel sowie Hilfen wie die Motivation, Unterstützung und Anleitung zum Umgang mit und Einsatz von Pflegehilfs- und Heilmitteln (z. B. Nutzung von Inhalationsgeräten, Körperprothesen, Kontinenzhilfen) und/oder dessen Übernahme sowie Maßnahmen einer medizinisch verordneten oder therapeutischen Behandlung (z. B. Bereitstellen bzw. Verabreichen von Medikamenten, Wundversorgung, Versorgung eines Ports, Umgang mit Sauerstoff, Messung von Vitalwerten). Soweit im Bedarfsfall notwendig, sind Kontakte zu Fachärzten oder Therapeuten herzustellen.

Ziel der Maßnahmen ist u. a. die Unterstützung der ärztlichen Behandlung.

- f) Leistungen im Bereich Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte beziehen sich auf alle individuell notwendigen Maßnahmen, die den pflegebedürftigen Menschen befähigen, seinen Tagesablauf und Tag-Nacht-Rhythmus nach individuellen Gewohnheiten zu gestalten, veränderte Anforderungen zu bewältigen sowie die persönliche Lebensführung und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben entsprechend der Bedürfnisse zu unterstützen.

Sie umfassen Hilfen wie die Motivation und Unterstützung zur Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten, z. B. durch Einbindung in Beschäftigungsangebote, bei der Pflege sozialer Kontakte und Beziehungen, bei der Gestaltung eines strukturierten Tagesablaufs, Erinnerungen an Termine und individuelle Angebote für einzelne pflegebedürftige Menschen.

Die Zielerreichung wird u. a. durch Kenntnisse pflege- und betreuungsrelevanter Bedürfnisse und Bedarfe sowie die Koordination der Kontakte zu An- und Zugehörigen und gesetzlich Betreuenden unterstützt.

- (5) Sämtliche Maßnahmen zielen auf den Erhalt, die Förderung und/oder Wiedererlangung der Selbständigkeit bzw. der Fähigkeiten ab und werden – je nach Bedarf – beratend, anleitend, unterstützend oder kompensatorisch erbracht.
- (6) Prophylaxen zur Vorbeugung von Sekundärerkrankungen sind, sofern im Einzelfall erforderlich, Bestandteil der Pflege und Betreuung und im Sinne der Aktivierung im Rahmen der einzelnen Maßnahmen zu erbringen
- (7) Bei erforderlichen Leistungen außerhalb der Kurzzeitpflegeeinrichtung sind solche Aktivitäten zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung oder zur

Sicherstellung der medizinischen Versorgung notwendig und nicht aufschiebbar sind und das persönliche Erscheinen des pflegebedürftigen Menschen bedingen. Die Leistungen der Kurzzeitpflegeeinrichtung beziehen sich dabei auf die im Bedarfsfall notwendige Unterstützung bei der Planung oder/und Organisation dieser Aktivitäten, nicht auf die Begleitung.

- (8) Die pflegerische Versorgung schließt Sterbebegleitung mit ein. Da es sich bei der Kurzzeitpflege um eine befristete pflegerische Versorgung handelt, ist die Einbindung von regionalen Strukturen der Sterbebegleitung für ein würdevolles Abschiednehmen und Begleiten im Sterbeprozess sachgerecht.

§ 3 Zusätzliche Betreuungsleistungen gem. § 43b SGB XI

Die zusätzlichen Leistungen erweitern die Betreuung und Aktivierung von pflegebedürftigen Menschen über die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 4 hinaus. Die zusätzliche Betreuung und Aktivierung ist in Kooperation und fachlicher Abstimmung mit den Mitarbeitenden der Kurzzeitpflegeeinrichtung in Form von Gruppen- oder Einzelangeboten zu erbringen. Als Betreuungs- und Aktivierungsmaßnahmen kommen Maßnahmen und Tätigkeiten in Betracht, die geeignet sind, das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung des pflegebedürftigen Menschen positiv zu beeinflussen. Die zusätzliche Betreuung soll sich dabei an den Wünschen und Fähigkeiten des pflegebedürftigen Menschen orientieren. Die Richtlinien nach § 53c SGB XI in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 4 Unterkunft und Verpflegung

- (1) Zur Unterkunft und Verpflegung gehören alle Leistungen, die den Aufenthalt pflegebedürftiger Menschen in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung ermöglichen, soweit sie nicht den allgemeinen Pflegeleistungen, den Zusatzleistungen sowie den Aufwendungen für Investitionen nach § 82 Abs. 2 SGB XI zuzuordnen sind.
- (2) Unterkunft und Verpflegung umfassen insbesondere folgende Leistungen:
- a) Zu den Leistungen der Unterkunft gehört die Nutzung des Zimmers einschließlich der Nebenräume sowie der gemeinsam genutzten Räume und Freiflächen durch den pflegebedürftigen Menschen. Hierzu gehören insbesondere:
- Ver- und Entsorgung:
 - Hierzu zählt z.B. die Ver- und Entsorgung mit bzw. von Wasser, die Stromversorgung sowie die Abfallentsorgung.
 - Reinigung:
Dies umfasst die Reinigung der Wohn-, Gemeinschaftsräume und Verkehrsflächen. Eine wöchentliche Mindestreinigung und die Reinigung bei Bewohnerwechsel müssen erfolgen, darüber hinaus bei Bedarf. Jeweils geltende verbindliche Regelungen für Hygiene des Bundes und des Landes Sachsen sind zu beachten.
 - Wartung und Instandhaltung:
Dies umfasst die Wartung und Instandhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technischer Anlagen und Außenanlagen. Instandsetzung und Reparaturen unterfallen den Investitionskosten.
 - Wäscheversorgung:
Die Wäscheversorgung umfasst die Reinigung der von der Kurzzeitpflegeeinrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche.
 - Gemeinschaftsveranstaltungen:
Dies umfasst den Aufwand für Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens, nicht jedoch die Organisation zur Durchführung oder Teilnahme

von/an Gemeinschaftsveranstaltungen (siehe allgemeine Pflege- und Betreuungsleistungen).

- b) Die Verpflegung beinhaltet die Bereitstellung, der im Rahmen einer ausgewogenen und bedarfsgerechten Ernährung notwendigen Speisen und Getränke, die dem allgemeinen Stand ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Die Darreichungsform der Speisen ist auf die individuelle Situation des pflegebedürftigen Menschen anzupassen und ansprechend angerichtet zu servieren. Bei der Auswahl der Speisen und Getränke, ihrer Zubereitung und beim Anrichten sind folgende Punkte zu beachten:
- Speiseplan in Abstimmung mit interessierten pflegebedürftigen Menschen erstellen und zur Kenntnis geben,
 - die Essenszeiten orientieren sich an den individuellen Gewohnheiten des pflegebedürftigen Menschen und sind entsprechend der individuellen Bedarfs- und Risikosituation durch entsprechende Zwischenmalzeiten zu erweitern, es ist von mindestens 3 Hauptmahlzeiten im Zeitfenster von 6 bis 20 Uhr auszugehen,
 - Getränkeangebot (Kaffee, Tee, Mineralwasser) zu jeder Mahlzeit und nach Bedarf.

§ 5 Zusatzleistungen

- (1) Zusatzleistungen sind besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche Pflege- und Betreuungsleistungen und Begleitungsleistungen außerhalb der Kurzzeitpflegeeinrichtung, die über das Maß des Notwendigen gem. §§ 2 bis 4 hinausgehen und durch die pflegebedürftigen Menschen individuell wählbar und mit ihnen vorher in Textform zu vereinbaren sind.
- (2) Die Kurzzeitpflegeeinrichtung hat sicherzustellen, dass die Zusatzleistungen nicht zu Lasten der Leistungen nach §§ 2 bis 4 erbracht werden.
- (3) Das für die Zusatzleistung geforderte Entgelt muss angemessen sein.
- (4) Die von der Kurzzeitpflegeeinrichtung angebotenen Zusatzleistungen, Leistungsbedingungen und Entgelte sind den Landesverbänden der Pflegekassen und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe vorab mitzuteilen.
- (5) Die angebotenen Zusatzleistungen und Leistungsbedingungen sind Gegenstand eines Vertrages zwischen der Kurzzeitpflegeeinrichtung und dem pflegebedürftigen Menschen. Die Kurzzeitpflegeeinrichtung informiert den pflegebedürftigen Menschen darüber, dass die Entgelte für Zusatzleistungen durch ihn selbst zu tragen sind. Die einzelnen Zusatzleistungen sind entsprechend der tatsächlichen Höhe ihrer Inanspruchnahme gegenüber dem pflegebedürftigen Menschen in Rechnung zu stellen. Eine pauschale Abgeltung ist nicht statthaft.
- (6) Die Vertragsparteien ermächtigen die Pflegesatzkommission SGB XI, Zusatzleistungen beispielhaft im Rahmen einer Empfehlung zu beschreiben.

§ 6 Sächliche Ausstattung

- (1) Die Kurzzeitpflegeeinrichtung ist verpflichtet, eine sächliche Ausstattung mit Inventar und Verbrauchsgütern, entsprechend den gesetzlichen Regelungen, vorzuhalten, um eine bedarfs- und qualitätsgerechte Pflege des von der Kurzzeitpflegeeinrichtung zu versorgenden Personenkreises sicherzustellen.

- (2) Soweit ein Hilfsmittel bzw. ein Pflegehilfsmittel überwiegend zur Durchführung der Pflegeleistungen nach § 2 benötigt wird, ist dieses jeweils von der Kurzzeitpflegeeinrichtung vorzuhalten. Individuelle Ansprüche von pflegebedürftigen Menschen gem. § 33 SGB V (Hilfsmittel) oder gegen sonstige Leistungsträger bleiben unberührt.
- (3) Zum Erhalt und zur Förderung einer selbständigen Lebensführung sowie zur Erleichterung der Pflege und Linderung von Beschwerden des pflegebedürftigen Menschen sind Pflegehilfsmittel gezielt einzusetzen, zu ihrem Gebrauch ist anzuleiten. Dies ersetzt nicht die Unterweisung durch den Hilfsmittellieferanten. Stellt die Kurzzeitpflegeeinrichtung bei der Pflege fest, dass Pflegehilfsmittel oder technische Hilfen erforderlich sind, veranlasst sie die notwendigen Schritte. Bei der Auswahl sonstiger geeigneter Hilfsmittel ist der pflegebedürftige Mensch zu beraten.

§ 7 Abgrenzung des Pflegesatzes zu den Entgelten für Unterkunft und für Verpflegung

Die Personal- und Sachaufwendungen werden entsprechend der Anlage zu diesem Rahmenvertrag aufgeteilt.

Abschnitt III

Allgemeine Bedingungen der Pflege einschließlich der Vertragsvoraussetzungen und der Vertragserfüllung für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung, der Kostenübernahme, der Abrechnung der Entgelte und der hierzu erforderlichen Bescheinigungen und Berichte gem. § 75 Abs. 2 Nr. 2 SGB XI

§ 8 Inanspruchnahme der Kurzzeitpflegeeinrichtung

- (1) Grundlage für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kurzzeitpflege zu Lasten der zuständigen Kostenträger ist die Zuordnung zu einem der Pflegegrade 2 bis 5 und das Vorliegen des Leistungsanspruches zur Kurzzeitpflege im laufenden Kalenderjahr. Die Leistungen können auch dann in Anspruch genommen werden, wenn begründet zu erwarten ist, dass bei Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich dauerhaft bestehende Pflegebedürftigkeit mindestens von Pflegegrad 2 festgestellt wird. Pflegebedürftige Menschen mit Pflegegrad 1 können die Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen.
- (2) Der pflegebedürftige Mensch ist in der Wahl der Kurzzeitpflegeeinrichtung frei.
- (3) Die Kurzzeitpflegeeinrichtung erhält die Information über die Zuordnung zum jeweiligen Pflegegrad und dessen Änderung von dem pflegebedürftigen Menschen oder des ihn Vertretenden.
- (4) Die Kurzzeitpflegeeinrichtung unterrichtet durch die Rechnungslegung die zuständige Pflegekasse über die Aufnahme und Entlassung des pflegebedürftigen Menschen.
- (5) Zur Sicherstellung der Finanzierung des Aufenthaltes kann der pflegebedürftige Mensch oder die ihn vertretende Person die Kurzzeitpflegeeinrichtung bevollmächtigen, notwendige Auskünfte mit den Kostenträgern auszutauschen.

§ 9 Organisatorische und personelle Voraussetzungen

- (1) Bei der Beantragung des Versorgungsvertrages hat der Träger der Kurzzeitpflegeeinrichtung den Landesverbänden der Pflegekassen folgende Voraussetzungen nachzuweisen und zu Beginn des Versorgungsvertrages zu erfüllen:

- a. Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit bei den zuständigen Behörden,
 - b. Mitgliedschaft in der zuständigen Berufsgenossenschaft,
 - c. ausreichende Versicherung über eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden,
 - d. bei Vereinen einen amtlichen aktuellen Auszug aus dem Vereinsregister,
 - e. bei Kapital- und Personengesellschaften einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister oder dem entsprechenden Register,
 - f. Institutionskennzeichen der Kurzzeitpflegeeinrichtung,
 - g. hinsichtlich der räumlichen Voraussetzungen gelten die Maßstäbe und Grundsätze gem. § 113 SGB XI sowie die jeweils geltenden heimordnungsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Der Träger der Kurzzeitpflegeeinrichtung weist den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche und persönliche Eignung der verantwortlichen Pflegefachperson und ihrer Stellvertretung durch Vorlage folgender Unterlagen nach:
- a. den Namen, den Vornamen, Urkunde des Berufs- oder Hochschulabschlusses, die beglaubigte Kopie der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung als Pflegefachperson,
 - b. Abschluss der Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen für die verantwortliche Pflegefachperson oder vergleichbare Qualifikation (nicht für Stellvertretung),
 - c. Anstellung in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis bzw. Inhabereigenschaft (im Übrigen gelten die Maßstäbe und Grundsätze gem. § 113 SGB XI),
 - d. Nachweis der Erfüllung der erforderlichen Berufspraxis.
- (3) Die fachliche und persönliche Eignung der verantwortlichen Pflegefachperson und deren Stellvertretung richtet sich nach § 71 Abs. 3 SGB XI sowie nach den Maßstäben und Grundsätzen gem. § 113 SGB XI.
- (4) Der Versorgungsvertrag kann abgelehnt werden, wenn die verantwortliche Pflegefachperson oder ihre Vertretung oder der Inhaber/Geschäftsführer für die Tätigkeit fachlich und persönlich ungeeignet ist oder in der Kurzzeitpflegeeinrichtung aufgrund ihrer Struktur/Kapazität ein wirtschaftlicher Betrieb in Frage steht. Dabei soll die Anzahl von 12 Plätzen nicht unterschritten werden. Bereits bestehende Kurzzeitpflegeeinrichtungen bleiben davon unberührt.
- (5) Der Träger der Kurzzeitpflegeeinrichtung ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine dem § 72 Abs. 3a oder 3b SGB XI entsprechende Entlohnung zu zahlen.

§ 10 Anzeigepflichten / Mitteilungspflichten

- (1) Die Kurzzeitpflegeeinrichtung hat die in § 9 genannten Voraussetzungen während der Dauer des Vertragsverhältnisses zu erfüllen. Die Kurzzeitpflegeeinrichtung ist verpflichtet, den Landesverbänden der Pflegekassen alle wesentlichen Umstände, die die vertragsgemäße Durchführung dieses Vertrages sowie dessen Fortbestand berühren, innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen. Innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige gem. Satz 2 hat die Kurzzeitpflegeeinrichtung durch entsprechende Unterlagen gegenüber den Landesverbänden der Pflegekassen die Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes nachzuweisen. Anzuzeigen sind hiernach insbesondere:
- a. der Wechsel der verantwortlichen oder stellvertretenden Pflegefachperson,
 - b. jede Änderung der Trägerschaft / Betriebsinhaberschaft sowie Rechtsform des Leistungserbringers und der Anschrift,
 - c. jede Änderung der Tarifmeldung gemäß § 72 Abs. 3d SGB XI,
 - d. die Einstellung des Geschäftsbetriebes.

- (2) Die Neubesetzung der Stelle der verantwortlichen Pflegefachperson oder deren Stellvertretung muss spätestens drei Monate nach Ausscheiden der bisherigen verantwortlichen Pflegefachperson bzw. deren Stellvertretung erfolgen und es sind innerhalb dieser Frist den Landesverbänden der Pflegekasse die entsprechenden Nachweise vorzulegen.
- (3) Fällt die verantwortliche Pflegefachperson oder deren Stellvertretung für voraussichtlich länger als sechs Monate aus, finden die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 11 Leistungsfähigkeit

- (1) Die Kurzzeitpflegeeinrichtung ist verpflichtet, pflegebedürftige Menschen entsprechend dem Versorgungsauftrag zu versorgen. Kurzzeitpflegeeinrichtungen erbringen entsprechend dem individuellen Pflegebedarf Leistungen täglich rund um die Uhr. Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht, wenn entsprechend dem Versorgungsauftrag die Leistungskapazität der Kurzzeitpflegeeinrichtung erschöpft ist oder die besondere – von der Kurzzeitpflegeeinrichtung betreute – Zielgruppe einer Aufnahme entgegensteht.
- (2) Kurzzeitpflegeeinrichtungen, die Leistungen nach diesem Vertrag in Kooperation mit anderen Einrichtungen erbringen, schließen mit ihrem Kooperationspartner eine Kooperationsvereinbarung ab. Kooperationsvereinbarungen, die sich auf Pflegeleistungen nach § 2 beziehen, können nur mit zugelassenen Leistungserbringern (§ 72 SGB XI) geschlossen werden und sind den Landesverbänden der Pflegekassen unverzüglich vorzulegen; ausgenommen davon sind Leistungen gem. § 2 Abs. 8. Rechte und Pflichten im Rahmen der Vergütungsverhandlungen bleiben davon unberührt.
- (3) Die fachliche Verantwortung für die Leistungserbringung des Kooperationspartners trägt gegenüber den pflegebedürftigen Menschen und den Pflegekassen die auftraggebende Kurzzeitpflegeeinrichtung.

§ 12 Mitteilungen

Die Kurzzeitpflegeeinrichtung teilt im Einvernehmen mit dem pflegebedürftigen Menschen der zuständigen Pflegekasse mit, wenn nach ihrer Einschätzung:

- Maßnahmen der Prävention angezeigt erscheinen,
- die Einleitung medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen erforderlich ist,
- der Einsatz von Pflegehilfsmitteln notwendig ist.

§ 13 Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit

- (1) Die Leistungen der Kurzzeitpflegeeinrichtung müssen wirksam und wirtschaftlich sein. Leistungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen sowie das Maß des Notwendigen übersteigen, können pflegebedürftige Menschen nicht beanspruchen und die Kurzzeitpflegeeinrichtung nicht zu Lasten der sozialen Pflegeversicherung bewirken.
- (2) Zusatzleistungen bleiben unberührt.

§ 14 Pflegedokumentation

- (1) Die Kurzzeitpflegeeinrichtung hat auf der Grundlage der Maßstäbe und Grundsätze gem. § 113 SGB XI ein geeignetes Dokumentationssystem vorzuhalten.
- (2) Bestandteile des Pflegedokumentationssystems sind:
 - a. Stammdaten,
 - b. Informationssammlung einschließlich Risikoeinschätzung und relevante biographische Informationen,

- c. Maßnahmenplanung,
- d. Bericht,
- e. Leistungsnachweis (z. B. für Behandlungspflege, Dekubitusprophylaxe und weitere festgelegte Maßnahmen im Rahmen des Risikomanagements),
- f. ggf. Hinweise zur weiteren Versorgung nach Entlassung.

Das Dokumentationssystem ist in Abhängigkeit von bestehenden Pflegebedarfen im Rahmen der vereinbarten Leistungen ggf. temporär zu erweitern (z. B. Ein- und Ausführprotokolle; Bewegungs-/Lagerungsprotokolle). Es muss praxistauglich sein und soll über ein für die Kurzzeitpflegeeinrichtung vertretbares und wirtschaftliches Maß nicht hinausgehen.

- (3) Die Aufbewahrung der Pflegedokumentation hat nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu erfolgen. Die Aufbewahrungsfrist (einschließlich EDV-gestützter Dokumentation) beträgt mindestens drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Leistungserbringung, sofern nicht andere Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind.

§ 15 Abrechnungsverfahren

- (1) Zur Abrechnung von Pflegeleistungen mit der Pflegekasse ist die Kurzzeitpflegeeinrichtung berechtigt, mit der der Versicherte für die Durchführung der Pflege einen Vertrag geschlossen hat.
- (2) Die Kurzzeitpflegeeinrichtung ist verpflichtet:
- a) in den Abrechnungsunterlagen den Zeitraum der Abrechnung, die Pflegetage, ggf. Grund und Dauer der Abwesenheit und den Pflegesatz aufzuzeichnen,
 - b) in den Abrechnungen ihr bundeseinheitliches Kennzeichen gem. § 103 Abs. 1 SGB XI einzutragen sowie
 - c) die Versichertennummer des pflegebedürftigen Menschen gem. § 101 SGB XI sowie seine Pflegekasse anzugeben.
- (3) Die von den Spitzenverbänden der Pflegekasse im Einvernehmen mit den Verbänden der Leistungserbringer festgelegten Verfahren über Form und Inhalt der Abrechnungsunterlagen sowie Einzelheiten des Datenträgeraustausches gem. § 105 Abs. 2 SGB XI in der jeweils aktuellen Fassung sind Teil dieses Vertrages.
- (4) Zuzahlungen zu den Vertragsleistungen dürfen durch die Kurzzeitpflegeeinrichtung vom pflegebedürftigen Menschen weder gefordert noch angenommen werden. Die Investitionskosten gemäß § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI bleiben unberührt.
- (5) Bei Versicherten der privaten Pflegepflichtversicherung, bei denen gem. § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XI an die Stelle der Sachleistung die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet die Kurzzeitpflegeeinrichtung, die der Versicherte mit der Durchführung der Pflege beauftragt hat, die Pflegeleistung mit dem Versicherten selbst ab.

§ 16 Zahlungsweise

- (1) Die Abrechnung der Pflegeleistungen erfolgt nach Inanspruchnahme der Leistungen. Die Rechnungen sind bei der Pflegekasse oder einer von ihr benannten Abrechnungsstelle einzureichen. Sollten Rechnungen später als 12 Monate nach Leistungserbringung eingereicht werden, kann die Pflegekasse die Bezahlung verweigern.
- (2) Überträgt der Träger der Kurzzeitpflegeeinrichtung die Abrechnung einer Abrechnungsstelle, so hat er die Pflegekasse unverzüglich über Beginn und Ende der Beauftragung und den Namen der beauftragten Abrechnungsstelle schriftlich zu informieren. Es ist eine Erklärung des Trägers der Kurzzeitpflegeeinrichtung beizufügen, dass die Zahlungen der

zuständigen Pflegekasse an die beauftragte Abrechnungsstelle mit schuldbefreiender Wirkung erfolgen. Der Träger der Kurzzeitpflegeeinrichtung ist verpflichtet, sicherzustellen, dass mit dem der zuständigen Pflegekasse mitgeteilten Ende der Beauftragung keine diesen Zeitpunkt überschreitende Inkasso-Vollmacht oder Abtretungserklärung zugunsten der zuständigen Pflegekasse gemeldeten Abrechnungsstelle mehr besteht.

- (3) Sofern die Rechnungslegung einer Abrechnungsstelle gem. Abs. 2 übertragen werden soll, ist der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Maßgaben dieses Vertrages und des Bundesdatenschutzgesetzes durch den Leistungserbringer auszuwählen. Die getroffene Vereinbarung über Datenschutz und Datensicherung beim Auftragnehmer (Abrechnungsstelle) ist der zuständigen Pflegekasse vorzulegen.
- (4) Wurden Leistungen entgegen geltendem Recht bzw. der vertraglichen Grundlage erbracht oder tatsächlich nicht erbrachte Leistungen mit der Pflegekasse abgerechnet, kann dies die Kündigung des Versorgungsvertrages nach sich ziehen. Die Kurzpflegeeinrichtung ist verpflichtet, den von ihr zu vertretenden Schaden zu ersetzen. § 17 gilt für diesen Tatbestand nicht.
- (5) Der dem pflegebedürftigen Menschen zustehende Leistungsbetrag ist von seiner Pflegekasse mit befreiender Wirkung unmittelbar an die Kurzzeitpflegeeinrichtung zu zahlen. Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt innerhalb von 21 Tagen nach Eingang bei der Pflegekasse oder der von ihr benannten Abrechnungsstelle. Bei Zahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb dieser Frist dem Geldinstitut erteilt wurde. Bei vollständiger Umsetzung elektronischer Verfahren zur Übermittlung von Abrechnungsunterlagen setzen sich die Rahmenvertragsparteien über eine entsprechende Verkürzung des Zahlungsziels ins Benehmen, mit der Absicht, Einvernehmen zu erzielen.
- (6) Die Forderungen der Kurzzeitpflegeeinrichtung gegenüber den Pflegekassen können ohne deren Zustimmung nicht an Dritte abgetreten bzw. verkauft werden.

§ 17 Beanstandungen

Beanstandungen zur Abrechnung müssen innerhalb von zwölf Monaten nach Rechnungslegung erhoben werden.

§ 18 Datenschutz

Es sind die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (insbesondere DSGVO, § 35 SGB I, § 67 ff. SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG bzw. KDG oder DSG-EKD) einzuhalten. Die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit sind entsprechend Art. 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen und einzuhalten.

Abschnitt IV

Maßstäbe und Grundsätze für eine wirtschaftliche und leistungsbezogene, am Versorgungsauftrag orientierte personelle und sächliche Ausstattung der Pflegeeinrichtungen nach § 75 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI

§ 19 Sicherstellung der Leistungen, Qualifikation des Personals

- (1) Die personelle Ausstattung der Kurzzeitpflegeeinrichtung muss unter Einhaltung rechtlicher Regelungen eine bedarfsgerechte, gleichmäßige sowie fachlich qualifizierte, dem

allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnissen entsprechende Pflege der pflegebedürftigen Menschen auf der Grundlage der Maßstäbe und Grundsätze gem. § 113 SGB XI gewährleisten.

- (2) Der Träger der Kurzzeitpflegeeinrichtung regelt im Rahmen seiner Organisationsgewalt die Verantwortungsbereiche und sorgt für eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation. Der Anteil der Pflegeleistungen, der durch geringfügig Beschäftigte erbracht wird, sollte dabei 20 Prozent nicht übersteigen.
- (3) Die Bereitstellung, der Einsatz und die fachliche Qualifikation des Personals richten sich nach den Maßstäben und Grundsätzen gem. § 113 SGB XI sowie den einschlägigen Bestimmungen. Dabei sind:
 - die Arbeitszeit des Personals unter Berücksichtigung von Zeiten für Fortbildung und Teambesprechungen sowie die Ausfallzeiten insbesondere durch Krankheit und Urlaub sowie
 - leitende, administrative und organisatorische Aufgaben zu berücksichtigen.Beim Einsatz von Pflegekräften ist sicherzustellen, dass Pflegefachpersonen die fachliche Überprüfung des Pflegebedarfs, die Anleitung und die Kontrolle der geleisteten Arbeit, im Rahmen ihrer Pflegeprozessverantwortung nach § 4 PflBG, gewährleisten.
- (4) Änderungen in der konzeptionellen Ausrichtung der Kurzzeitpflegeeinrichtung sind den Kostenträgern entsprechend der Frist nach § 10 Abs. 1 mitzuteilen.

§ 20a Personalbemessung

- (1) Bei der Personalbedarfsbemessung entspricht eine Vollzeitkraft (VK) einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.
- (2) Bundesfreiwilligendienstleistende, Praktikanten, Teilnehmende des Freiwilligen Sozialen Jahres, Mitarbeitende im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II und Auszubildende, finden in den vereinbarten Personalmengen entsprechend den Referenzwerten der einzelnen Pflegegrade keine Berücksichtigung. Treffen die Vereinbarungspartner im Land eine Vereinbarung zu Anrechnung eines Stellenanteils in VK-Anteilen auf die in der Pflegesatzvereinbarung vereinbarte Personalausstattung im Bereich Pflege und Betreuung, kann eine entsprechende Berücksichtigung erfolgen.
- (3) Im Bereich Pflege und Betreuung ist eine pflegeradunabhängige Personalbemessung im Verhältnis 1 Vollzeitkraft bis zu 1,7 Kurzzeitpflegebedürftige entsprechend der konzeptionellen und/oder strukturellen Ausrichtung unter ständiger Anwesenheit einer Pflegefachperson angemessen.
Zusätzlich zum vorgenannten Personalaufwand gelten folgende Personalrelationen für die Funktionsbereiche als angemessen:
 - PDL (verantwortliche Pflegefachperson): bis zu 1: 20
 - Leitung und Verwaltung (inkl. Anrechnung der Personalanteile bei Leistungserbringung durch den Träger oder Dritte): bis zu 1: 15
 - Hauswirtschaft / Küche / Haustechnik (inkl. Anrechnung der Personalanteile bei Leistungserbringung durch Fremddienstleister): bis zu 1: 4,5

Kurzzeitpflegeeinrichtungen können eine höhere personelle Ausstattung mit Pflege- und Betreuungspersonal vereinbaren, wenn in der bestehenden Pflegesatzvereinbarung eine höhere Personalausstattung vereinbart ist und diese personelle Ausstattung von der Kurzzeitpflegeeinrichtung tatsächlich vorgehalten wird (Bestandsschutz).

§ 20b Auslastungsquoten

- (1) Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen werden, orientiert an ihrer tatsächlichen Auslastung der letzten zwei Jahre, mindestens aber mit einer Auslastungsquote von 78 Prozent, kalkuliert. In diesem Rahmen kann eine Abweichung von 5 Prozent unter der tatsächlichen Auslastung der letzten zwei Jahre kalkuliert werden. Abweichend hiervon gilt für neu zugelassene solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen für das erste Jahr der Zulassung eine Auslastungsquote von 70 Prozent und nach Ablauf des ersten Jahres der Zulassung eine Auslastungsquote von 73 Prozent unabhängig von der tatsächlichen Auslastungsquote. Nach Ablauf des zweiten Jahres der Zulassung finden Satz 1 und 2 Anwendung. Bei der Ermittlung des Pflegesatzes und des Satzes für Verpflegung und Unterkunft wird die Auslastungsquote nach Satz 1 bzw. 2 berücksichtigt.
- (2) Werden die Pflegesätze aus der vollstationären Pflege abgeleitet, ist ein Auslastungsgrad von 80 Prozent anzusetzen.

§ 20c Pflegesatz

- (1) Mit Ausnahme der in vollstationären Einrichtungen eingestreuten Plätze der Kurzzeitpflege ist für die verschiedenen Formen der Kurzzeitpflege ein einheitlicher (pflegegradunabhängiger) Pflegesatz zu vereinbaren.
- (2) Die Vergütungsverhandlung für die solitäre Kurzzeitpflege wird in einem eigenständigen Antragsverfahren durchgeführt.
- (3) Bei Kurzzeitpflegen nach § 1 Abs. 7 erfolgt die Vergütungsfindung immer mittels einer Ableitung aus der Vergütung der vollstationären Pflege. Bei der Ableitung wird ein einheitlicher (pflegegradunabhängiger) Pflegesatz unter Berücksichtigung der Pflegesätze der vollstationären Pflege sowie einer Auslastung von 80 Prozent ermittelt und vereinbart.
- (4) Für die in vollstationären Einrichtungen eingestreuten Plätze der Kurzzeitpflege gelten die Pflegesätze analog der vollstationären Pflege.

§ 21 Fortbildung

Der Träger der Kurzzeitpflegeeinrichtung ist verpflichtet, die erforderliche fachliche Qualifikation der Leitung und aller in der Pflege und Betreuung tätigen Mitarbeitenden auf Grund von Einarbeitungskonzepten und durch geplante funktions- und aufgabenbezogene Fort- und Weiterbildung sicherzustellen. Dazu erstellt sie einen Fortbildungsplan, der vorsieht, dass alle in der Pflege und Betreuung tätigen Mitarbeitenden entsprechend der individuellen Notwendigkeiten in die Fortbildungen einbezogen werden. Leitung und Mitarbeitende aktualisieren ihr Fachwissen regelmäßig. Fachliteratur ist zugänglich vorzuhalten.

§ 22 Arbeitsmittel

Der Träger der Kurzzeitpflegeeinrichtung hat seinen Mitarbeitenden im erforderlichen Umfang Arbeitsmittel bereitzustellen, um eine qualifizierte, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung der pflegebedürftigen Menschen zu gewährleisten.

§ 23 Dienstplanung

- (1) Die Dienstpläne sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Dienstplan soll mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Name, Vorname (oder Personalnummer), Qualifikation und Funktion der Mitarbeitenden,

- Soll-, Ist-Arbeitszeit (Schicht oder Arbeitszeit) einschl. der Regelarbeitszeit, Bereitschaftsdienste und ggfls. Mehrarbeitszeit,
 - Ausgleichs- (z. B. Freizeitausgleich, Sonntags- oder Feiertagsarbeit) und Ausfallzeiten (z. B. Krankheit, Urlaub),
 - Name und Funktion der für die Dienstplanung verantwortlichen Person,
 - Erstellungsdatum bzw. Datum der Bekanntgabe bzw. Zeitraum des Inkrafttretens.
- Vorgenannte Voraussetzungen sind auch bei Anwendung digitaler Systeme entsprechend zu gewährleisten.

(2) Bei der Dienstplanung des Personals sind

- Zeiten für Fort- und Weiterbildung und Team-/Dienstbesprechungen,
- die Zeiten, die für die Versorgung der pflegebedürftigen Menschen im Einzelfall einschließlich der dazu gehörenden Maßnahme erforderlich sind,
- die im Rahmen der Kooperation auf regionaler Ebene im Sinne des § 8 SGB XI wahrzunehmenden Aufgaben der Kurzzeitpflegeeinrichtung,
- leitende, administrative und organisatorische Aufgaben zu berücksichtigen.

Leiharbeitnehmende sind gesondert aufzuführen.

§ 24 Durchführung Personalabgleich

(1) Die tatsächliche Bereitstellung und den bestimmungsgemäßen Einsatz des vereinbarten Personals hat der Träger der Kurzzeitpflegeeinrichtung auf Verlangen einer Vertragspartei nachzuweisen. Der entsprechende Prüfzeitraum ist in der Anforderung mitzuteilen und sollte drei aufeinanderfolgende Kalendermonate nicht unterschreiten.

(2) Folgende Angaben und Unterlagen sind nach Aufforderung von dem Träger der Kurzzeitpflegeeinrichtung einzureichen:

- a. Angabe der durchschnittlichen Belegung oder Belegungstage je Pflegegrad im geforderten Zeitraum abzüglich der Abwesenheitszeiten der pflegebedürftigen Menschen,
- b. pseudonymisierte, von der verantwortlichen Pflegefachperson signierte Kopien/Auszüge der Soll/Ist- Dienstpläne; der Einsatz von Mitarbeitenden in mehreren Tätigkeits-/Einsatzbereichen ist nachvollziehbar zu kennzeichnen,
- c. pseudonymisierte Lohnlisten (ohne steuerrechtliche Angaben und ohne Gehaltsangaben zu den einzelnen Mitarbeitenden, unter Angabe Eintritt und evtl. Austritt, Qualifikation und wöchentliche Arbeitszeit) für alle Mitarbeitenden, die in diesem Zeitraum in der Kurzzeitpflegeeinrichtung tätig waren; jeder im Dienstplan aufgeführte Mitarbeitende sollte eindeutig der Lohnliste zugeordnet werden können.

(3) Im Rahmen der Prüfung sind die tatsächliche Bereitstellung und der bestimmungsgemäße Einsatz des vereinbarten Personals in Bezug auf die tatsächlich anwesende Anzahl von pflegebedürftigen Menschen zu ermitteln. Dazu ist die Soll-Personalausstattung anhand der vereinbarten Personalrelation und der durchschnittlichen Belegung je Prüfmonat mit dem tatsächlich vorgehaltenen und gemäß Abs. 2 nachgewiesenen Personal in der Kurzzeitpflegeeinrichtung zu vergleichen. Gegenstand der Prüfung ist ebenfalls die Einhaltung der vereinbarten Fachkraftmenge.

(4) Eine Vollzeitkraft wird mit 40 Stunden/Woche berücksichtigt. Mitarbeitende mit davon abweichenden Arbeitszeiten sind entsprechend umzurechnen.

- (5) Stellenanteile von Auszubildenden werden nicht berücksichtigt, es sei denn, dass über die Anrechnung auf die in der Pflegesatzvereinbarung vereinbarte Personalausstattung im Bereich Pflege und Betreuung eine Vereinbarung getroffen wurde.
- (6) Mitarbeitende, die nicht in die Entgeltfortzahlung fallen (z. B. Bezug von Krankengeld, Beschäftigungsverbot, Mutterschutz), sind nicht zu berücksichtigen.
- (7) Das weitere Vorgehen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abschnitt V

Überprüfung der Notwendigkeit und Dauer der Pflege nach § 75 Abs. 2 Nr. 4 SGB XI sowie Zugang des Medizinischen Dienstes und sonstiger von den Pflegekassen beauftragter Prüfer zu den Pflegeeinrichtungen nach § 75 Abs. 2 Nr. 6 SGB XI

§ 25 Prüfung der Pflegebedürftigkeit durch den Medizinischen Dienst Sachsen

- (1) Zur Überprüfung der Pflegebedürftigkeit ist der Medizinische Dienst Sachsen berechtigt, Auskünfte und Unterlagen über die Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten sowie die voraussichtliche Dauer der Pflegebedürftigkeit mit Einwilligung des pflegebedürftigen Menschen einzuholen.
- (2) Die Befugnisse, die der Vertrag dem Medizinischen Dienst Sachsen einräumt, werden auch dem medizinischen Dienst der privaten Pflegepflichtversicherung eingeräumt.

§ 26 Mitwirkung der Kurzzeitpflegeeinrichtung

- (1) Der Träger der Kurzzeitpflegeeinrichtung unterstützt die Prüfinstitutionen bei der Prüfung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen im Sinne der §§ 114 f. SGB XI. Er erteilt vollständig Auskunft und legt die entsprechenden Unterlagen vor.
- (2) Soweit die Durchführung der Prüfung nicht verzögert wird, kann die Beteiligung einer Vereinigung, deren Mitglied der Träger der Kurzzeitpflegeeinrichtung ist, durch die Einrichtung verlangt werden.

Abschnitt VI

Abschläge von der Pflegevergütung bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegebedürftigen aus der Pflegeeinrichtung nach § 75 Abs. 2 Nr. 5 SGB XI

§ 27 Abwesenheit des pflegebedürftigen Menschen

- (1) Vergütungsfähig sind Tage mit ganztägiger Anwesenheit des pflegebedürftigen Menschen sowie der Aufnahme- und Entlassungstag.
- (2) Bei jeder unvorhergesehenen oder krankheitsbedingten vorübergehenden Abwesenheit im Rahmen der Kurzzeitpflege wird der Kurzzeitpflegeplatz bis zum dritten Tag der Abwesenheit des pflegebedürftigen Menschen ohne Abschläge vergütet.
- (3) Dabei gilt der Tag der Verlegung aus der Kurzzeitpflegeeinrichtung als Anwesenheitstag und wird in voller Höhe vergütet. Die darauffolgenden bis zu drei Tage werden als

Abwesenheitstage in voller Höhe vergütet. Der Tag der Wiederaufnahme in die Kurzzeitpflegeeinrichtung ist nicht abrechnungsfähig. Ab dem darauffolgenden Tag wird der Kurzzeitpflegeplatz wieder in voller Höhe vergütet.

- (4) Die Vergütung der Pflegekasse erfolgt bis zur festgelegten Höhe des Leistungsbetrages gemäß § 42 Abs. 2 SGB XI.

Abschnitt VII

Verfahrens- und Prüfungsgrundsätze für Wirtschaftlichkeits- und Abrechnungsprüfungen nach § 75 Abs. 2 Nr. 7 SGB XI

§ 28 Wirtschaftlichkeitsprüfung

- (1) Ausgangspunkt der Prüfung nach § 79 Abs. 1 SGB XI ist der im Versorgungsvertrag beschriebene Versorgungsauftrag der Kurzzeitpflegeeinrichtung.
- (2) Die Kurzzeitpflegeeinrichtung hat der sachverständigen Person die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Einzelheiten zur Abwicklung der Prüfung sind zwischen der sachverständigen Person und der Kurzzeitpflegeeinrichtung abzusprechen. Zur notwendigen Einbeziehung der pflegebedürftigen Menschen in die Prüfung ist durch die sachverständige Person deren Einverständnis einzuholen.
- (3) Die Kurzzeitpflegeeinrichtung benennt der sachverständigen Person für die zu prüfenden Bereiche Personen, die ihr und ihren beauftragten Personen auf Verlangen die für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorlegen und Auskünfte erteilen.
- (4) Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- (5) Vor Abschluss der Prüfung findet grundsätzlich ein Abschlussgespräch zwischen der Kurzzeitpflegeeinrichtung, ggf. dem Verband, dem die Kurzzeitpflegeeinrichtung angehört, der sachverständigen Person und den Landesverbänden der Pflegekasse statt.

§ 29 Abrechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung nach § 79 Abs. 4 SGB XI erstreckt sich auf die Leistungen, die zu Lasten der Pflegeversicherung abgerechnet wurden. Mit einbezogen in diese Prüfung ist die Abrechnung von Leistungen der Unterkunft und der Verpflegung.
- (2) Die Kurzzeitpflegeeinrichtung hat den Landesverbänden der Pflegekassen oder der sachverständigen Person die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (3) Eine Prüfung ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Kurzzeitpflegeeinrichtung fehlerhaft abrechnet. Die Vorschriften zur Wirtschaftlichkeitsprüfung gelten entsprechend.

Abschnitt VIII

Möglichkeiten, unter denen sich Mitglieder von Selbsthilfegruppen, ehrenamtliche Pflegepersonen und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen in stationären Pflegeeinrichtungen an der Betreuung Pflegebedürftiger beteiligen können nach § 75 Abs. 2 Nr. 9 SGB XI

§ 30 Ehrenamtliche Unterstützung

- (1) Es besteht die Möglichkeit, dass sich Mitglieder von Selbsthilfegruppen, ehrenamtliche Pflegepersonen und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen an der Betreuung beteiligen können.
- (2) Einsätze im Rahmen der Behandlungspflege dürfen Personen nach Abs. 1 weder übertragen noch von Personen nach Abs. 1 erbracht werden. Eine Reduzierung des an der vertraglichen Pflege und Betreuung beteiligten Personals durch den Einsatz von Personen nach Abs. 1 ist nicht zulässig.
- (3) Die Aufwendungen gem. § 82b SGB XI sind in den Pflegesätzen berücksichtigungsfähig, sofern diese Aufwendungen nicht nach anderweitig bestehenden Regelungen von anderen Kostenträgern übernommen werden. Finanzierungsmöglichkeiten nach Bundes- oder Landesrecht sind vorrangig auszuschöpfen.

§ 31 Nachweis der Vergütung der Beschäftigten (§ 84 Abs. 7 SGB XI)

Für das Nachweisverfahren gemäß § 84 Abs. 7 SGB XI gelten die „Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 84 Abs. 7 SGB XI zum Nachweisverfahren über die bei der Pflegevergütung zu Grunde gelegte Bezahlung von Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen (Nachweis-Richtlinien)“ in der jeweils aktuellen Fassung.

Abschnitt IX

Anforderungen an die nach § 85 Abs. 3 geeigneten Nachweise zur Darlegung der prospektiven Sach- und Personalaufwendungen einschließlich der Aufwendungen für die Personalbeschaffung sowie geeigneter Qualitätsnachweise für die Anwerbung von Pflegepersonal aus Drittstaaten bei den Vergütungsverhandlungen, soweit nicht von den Richtlinien gemäß § 82c Abs. 4 umfasst

§ 32 Geeignete Nachweise für die Vergütungsverhandlung

- (1) Fordert eine Kurzzeitpflegeeinrichtung zu Vergütungsverhandlungen auf, sind Antragsunterlagen zu verwenden. Die Antragsunterlagen sollen in der Pflegesatzkommission SGB XI im Freistaat Sachsen beschlossen werden. Einrichtungsbezogene Erläuterungen und Ergänzungen der Antragsunterlagen durch die Kurzzeitpflegeeinrichtung sind möglich.
- (2) Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung legt die Kurzzeitpflegeeinrichtung den Vertragsparteien nach § 85 Abs. 2 SGB XI für bis zu 25 Prozent der Beschäftigten über alle Funktionsbereiche die aktuellen Jahreslohnjournale vor. Die Vertragsparteien nach § 85 Abs. 2 SGB XI können weitere, für die Plausibilitätsprüfung notwendige Unterlagen mit substantiierter Begründung anfordern. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.
- (3) In der Gesamtvergütung ist ein Zuschlag für eine angemessene Vergütung des Unternehmerrisikos und eines zusätzlichen persönlichen Arbeitseinsatzes des Unternehmers sowie eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals zu berücksichtigen.

Abschnitt X

Schlussvorschriften

§ 33 Gesamtversorgungsvertrag

Zum Abschluss eines Gesamtversorgungsvertrages findet die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Abschluss von Gesamtversorgungsverträgen nach § 72 Abs. 2 SGB XI in der Fassung vom 28. Oktober 2010 (veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 43/2010 vom 28. Oktober 2010) Anwendung.

§ 34 Maßnahmen bei Vertragsverstößen

- (1) Sofern ein Anhaltspunkt für einen Vertragsverstoß vorliegt, ist der Träger der Kurzzeitpflegeeinrichtung durch die Landesverbände der Pflegekassen schriftlich anzuhören; §§ 24, 25 SGB X gelten entsprechend.
- (2) Dieser Anhörung hat der Träger der Kurzzeitpflegeeinrichtung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Schreibens Folge zu leisten. Er kann seinen Verband beteiligen. Sofern die Art und Schwere des Sachverhaltes es erfordern, sind auch kürzere Fristen möglich. Kommt der Träger der Kurzzeitpflegeeinrichtung der Anhörung nicht fristgemäß nach, können die Landesverbände der Pflegekassen mit sofortiger Wirkung geeignete Maßnahmen einleiten.
- (3) Kommt als Maßnahme die Vergütungskürzung in Betracht, richtet sich das Verfahren nach § 115 Abs. 3b SGB XI. Der Träger der Kurzzeitpflegeeinrichtung ist hierüber schriftlich zu unterrichten.
- (4) Sonstige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 35 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Bestimmung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen. Die Wirksamkeit des übrigen Vertrages wird von der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 36 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieser Rahmenvertrag tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Pflegesatzvereinbarungen gem. § 85 Abs. 2 SGB XI bleiben bis zum Abschluss einer neuen Pflegesatzvereinbarung in Kraft; § 85 Abs. 7 SGB XI findet keine Anwendung.
- (2) Dieser Rahmenvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr ganz oder teilweise gekündigt werden. Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich in Verhandlungen über die gekündigten Vereinbarungen einzutreten. Die gekündigten Vereinbarungen bleiben über den Kündigungstermin hinaus für die Vertragsparteien verbindlich, bis sie durch eine neue vertragliche Regelung ersetzt werden.
- (3) Sobald Rechtsänderungen auf die Inhalte dieses Rahmenvertrages einwirken, treten die Vertragsparteien unverzüglich in Verhandlungen, ohne dass es einer Kündigung des Vertragswerkes bedarf. Ist eine Einigung innerhalb von zwei Monaten nach

Bekanntmachung der Neuregelung nicht zu erreichen, kann jede Vertragspartei den Rahmenvertrag mit einer Frist von vier Wochen ganz oder teilweise kündigen.

Anlage zu § 7

	Allgemeine Pflegeleistungen	Unter- kunft	Verpfle- gung	Refinanzie- rung durch die Pflege- kasse
1. Personalaufwendungen				
Pflege incl. QM, PDL/stellvertre- tende PDL	100 %			
Betreuung	100 %			
Zusätzliche Betreuung und Akti- vierung nach § 43 b SGB XI				100 %
Leitung / Verwaltung	50 %	50 %		
Hauswirtschaft	50 %	50 %		
Küche (ohne Lebensmittel)	50 %	50 %		
Haustechnik	50 %	50 %		
Freiwillige Dienste / FSJ Einsatz- stellen	50 %	50 %		
2. Sachaufwendungen				
Lebensmittel			100 %	
Pflegerischer Bedarf	100 %			
Wasser, Energie, Brennstoffe	50 %	50 %		
Verwaltungsbedarf	50 %	50 %		
Zentrale Verwaltungsdienste	50 %	50 %		
Betreuungsaufwand	100 %			
Wirtschaftsbedarf	50 %	50 %		
Steuern, Abgaben, Versicherung	50 %	50 %		
Wartung (ohne Instandhaltung)	50 %	50 %		
sonstige Aufwendungen (inkl. Einsatz ehrenamtlicher Unterstüt- zung § 82b SGB XI)	50 %	50 %		
3. Fremdleistungen				
Küche (ohne Lebensmittel)	50 %	50 %		
Wäscherei	50 %	50 %		
Reinigung	50 %	50 %		
Verwaltung	50 %	50 %		
Haustechnik	50 %	50 %		

Datum: _____

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und
Thüringen.,
zugleich handelnd für die Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse,

Datum: _____

BKK Landesverband Mitte,
Landesvertretung Sachsen

Datum: _____

IKK classic

Datum: _____

KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Chemnitz

Datum: _____

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
die Leiterin der Landesvertretung Sachsen

Datum: _____

Medizinischer Dienst Sachsen

Datum: _____

Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

Datum: _____

KSV Sachsen – Kommunaler Sozialverband
Sachsen

Datum: _____

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Datum: _____

Sächsischer Landkreistag e.V.

Datum: _____

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Sachsen e.V.

Datum: _____

Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e.V.,
zugleich handelnd für den Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.,
zugleich handelnd für den Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.

Datum: _____

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband,
Landesverband Sachsen e.V.

Datum: _____

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Sachsen e.V.

Datum: _____

Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Sachsens e.V.,
zugleich handelnd für das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.,
zugleich handelnd für das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e.V.,

Datum: _____

Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden K. d. ö. R.,

Datum: _____

Berufsverband Heil- und Pflegeberufe e.V.

Datum: _____

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

Datum: _____

Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen e.V.,
Landesverband Sachsen

Datum: _____

Landesverband Hauskrankenpflege Sachsen e.V.

Datum: _____

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe,
Landesverband Sachsen e.V.